

Freiburg im Breisgau, den 17. April 2019

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019. — Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der AVO. — Änderung der Satzung des Förderkreises zur Unterstützung bedürftiger Pfarrhaushälterinnen in der Erzdiözese Freiburg. — Änderung des Personalstandsgesetzes im Hinblick auf das „dritte Geschlecht“. — Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis. — Ferienvertretung durch Priester aus anderen Ländern im Sommer 2019. — Seelsorgeaushilfen in der Erzdiözese Freiburg. — Informations- und Begegnungstage im Priesterseminar. — Kindertageseinrichtungen und Familienzentren: familienorientiert pastoral begleiten – Studientage. — Diözesan-Cäcilien-Verband – neue Telefonnummer. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Besetzung von Pfarreien. – Anweisungen/Versetzungen.

### Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 46

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit mehr als 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa. Viel Gutes konnte in dieser Zeit bewirkt werden. Es zeigt sich aber auch, dass die tiefreichenden Folgen jahrzehntelanger kommunistischer Herrschaft noch nicht überwunden sind. Unsere Solidarität bleibt deshalb weiterhin gefragt.

Viele Menschen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sehen nur wenige Chancen für ihre Zukunft. Bildungsmaßnahmen unterschiedlichster Art leisten einen Beitrag dazu, dass sie ihr Leben aktiv gestalten und ihre Gesellschaft zum Positiven verändern können. Lernen hilft, den eigenen Horizont zu weiten und das Herz für Neues zu öffnen – nicht nur in der Schule, sondern ein Leben lang.

Deshalb sind Renovabis Projekte im Bildungsbereich besonders wichtig. Diese setzen bereits bei der Förderung von Kindergärten ein. Schwerpunkte liegen bei der Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens und bei der Verbesserung beruflicher Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Ebenso unterstützt Renovabis die Katechese, die kirchliche Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion „Lernen ist Leben. Unterstützen Sie Bildungsarbeit im Osten Europas!“

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Begleiten Sie die wichtigen Anliegen von Renovabis mit Ihrem Gebet und helfen Sie mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

*Der vorstehende Aufruf wurde am 14. März 2019 von der Deutschen Bischofskonferenz in Lingen verabschiedet und soll am Sonntag, dem 2. Juni 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 9. Juni 2019, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.*

### Erzbistum Freiburg

Nr. 47

#### Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

##### Artikel I Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2018 (ABl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2c wird folgender neuer Absatz 2d eingefügt:
 

„(2d) Bei dem Wechsel einer/eines Beschäftigten von einem Dienstgeber im Anwendungsbereich der

AVO (§ 1 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2) zu einem anderen Dienstgeber im Anwendungsbereich der AVO gilt:

Beträgt die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate werden Zeiten einschlägiger beruflicher Tätigkeit, die bei einem früheren Dienstgeber im Bereich der Grundordnung geleistet wurden, angerechnet. Der/dem Beschäftigten wird mindestens die Entwicklungsstufe vor der Entwicklungsstufe im vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit gewährt.“

b) Der alte Absatz 2d wird zum neuen Absatz 2e.

c) Im neuen Absatz 2e werden die Worte „Absätze 2 bis 2c“ durch die Worte „Absätze 2 bis 2d“ ersetzt.

2. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2c wird folgender neuer Absatz 2d eingefügt:

„(2d) Bei dem Wechsel einer/eines Beschäftigten von einem Dienstgeber im Anwendungsbereich der AVO (§ 1 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2) zu einem anderen Dienstgeber im Anwendungsbereich der AVO gilt:

Beträgt die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate werden Zeiten einschlägiger beruflicher Tätigkeit, die bei einem früheren Dienstgeber im Bereich der Grundordnung geleistet wurden, angerechnet. Der/dem Beschäftigten wird mindestens die Entwicklungsstufe vor der Entwicklungsstufe im vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit gewährt.“

b) Der alte Absatz 2d wird zum neuen Absatz 2e.

c) Im neuen Absatz 2e werden die Worte „Absätze 2 bis 2c“ durch die Worte „Absätze 2 bis 2d“ ersetzt.

3. In § 21b wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wechseln Beschäftigte zu einem anderen Dienstgeber im Anwendungsbereich der AVO (§ 1 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2), erhalten sie auf Antrag beim Ausscheiden ein anteiliges Ergänzungsentgelt. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt 2,00 v. H. für jeden Kalendermonat, in dem die Beschäftigten Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

4. In § 25 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Wechseln Beschäftigte vor dem 1. Dezember eines Jahres zu einem anderen Dienstgeber im Anwendungsbereich der AVO (§ 1 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2), erhalten sie auf Antrag eine anteilige Jahressonderzah-

lung. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Beschäftigten Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. Absatz 7 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

5. In § 23 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Beantragt eine im Geltungsbereich dieser Ordnung beschäftigte andere Person für das jeweilige Kind ebenfalls eine Kinderzulage nach Absatz 1 und entspricht der Beschäftigungsumfang beider Personen zusammengerechnet mindestens dem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 8 bzw. § 8a), erhält jede/r Beschäftigte die Kinderzulage nach Anlage 2 zur AVO zur Hälfte. <sup>2</sup>Erreicht der Beschäftigungsumfang beider Personen zusammengerechnet nicht den Umfang einer Vollbeschäftigung, erhält jede Person die Kinderzulage in der Höhe, wie sie dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(3) <sup>1</sup>Ist neben dem Beschäftigten eine andere Person als Kirchenbeamtin/Kirchenbeamter im Geltungsbereich der KBO tätig oder ist sie auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihr nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften für das jeweilige Kind kinderbezogener Familienzuschlag zu, wird die Kinderzulage nur in den Fällen des Satzes 2 gewährt. <sup>2</sup>Erreicht der kinderbezogene Familienzuschlag der anderen Person auf Grund von Teilzeitbeschäftigung nicht die Höhe der Kinderzulage nach Absatz 1 Satz 2, erhält die/der Beschäftigte die Kinderzulage in der Höhe, wie sie dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, höchstens jedoch in der Höhe, dass sie zusammen mit dem kinderbezogenen Familienzuschlag für den Ehegatten den in Anlage 2 zur AVO für Vollzeitbeschäftigte festgelegten Betrag nicht überschreitet.

(3a) <sup>1</sup>Erhält eine andere außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung oder der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg (KBO), jedoch im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschäftigte oder in einem Beamtenverhältnis stehende bzw. aus einem früheren Beamtenverhältnis versorgungsberechtigte Person für das jeweilige Kind ebenfalls eine entgelt- oder besoldungsrelevante Kinderkomponente, findet die Anrechnungsvorschrift des Absatzes 4 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Erreicht die der anderen Person ausgezahlte entgelt- oder besoldungsrelevante Kinderkomponente nicht die Höhe der Kinderzulage nach Absatz 1 Satz 2, erhält die/der Beschäftigte die Kinderzulage in der Höhe, wie sie dem Anteil

ihrer/seiner individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, höchstens jedoch in der Höhe, dass sie zusammen mit der entgelt- oder besoldungsrelevanten Kinderkomponente der anderen Person den in Anlage 2 zur AVO für Vollzeitbeschäftigte festgelegten Betrag nicht überschreitet.

(4) <sup>1</sup>Steht eine andere Person als Beamter/Beamtin, Richter/Richterin, Soldat/Soldatin oder Beschäftigter/Beschäftigte im weltlichen öffentlichen Dienst oder ist er/sie auf Grund einer Tätigkeit im weltlichen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihm/ihr für das jeweilige Kind eine entgelt- oder besoldungsrelevante Kinderkomponente (insbesondere Besitzstandszulagen gemäß § 11 TVÜ-Länder, § 11 TVÜ-Bund, § 11 TVÜ-Kommunen oder Familienzuschlag nach beamtenrechtlichen Vorschriften) zu, ist diese auf die Kinderzulage nach Absatz 1 anzurechnen. <sup>2</sup>Eine Gewährung der Kinderzulage kann nur erfolgen, wenn die Beschäftigte/der Beschäftigte im Rahmen ihres/seines Antrags nach Absatz 1 Satz 1 dem Dienstgeber einen schriftlichen Nachweis über den tatsächlichen Auszahlungsbetrag der entgelt- oder besoldungsrelevanten Kinderkomponente für die andere Person vorlegt.

<sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine andere Person im Dienst

- der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Ordnung, sofern dort die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse keine Anwendung findet oder
- der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform oder
- sonstiger weltlicher Rechtsträger

tätig ist und eine entgelt- oder besoldungsrelevante Kinderkomponente für das jeweilige Kind erhält.“

6. In § 28 Absatz 2 Satz 6 wird nach den Worten „Anwendungsbereich der AVO“ der Klammerzusatz „(§ 1 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2)“ eingefügt.
7. In § 39 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Beschäftigungszeiten nach § 15 Satz 3 werden mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt.“

## Artikel II Änderung der Anlage 4f zur AVO

Die Anlage 4f zur AVO (Dienstordnung für Kirchenmusiker), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2017 (ABl. S. 150), wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„Dienstleistungen	Gruppe der Kirchenmusiker			
	A	B	C	D
1. Gottesdienste an Sonntagen (einschließlich deren Vorabenden) und Feiertagen				
(1) Orgelspiel	39,00 €	36,00 €	27,00 €	22,00 €
(2) Chorleitung (mit Einsingen)	45,00 €	42,00 €	33,00 €	24,50 €
(3) Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	52,50 €	50,00 €	37,00 €	28,50 €
2. Gottesdienste an Werktagen	31,50 €	29,00 €	21,00 €	17,50 €
3. Chorprobe (1 Dienstinheit)	39,00 €	36,00 €	27,00 €	22,00 €
4. Chorprobe mit Kinder- und Jugendchor (1 Dienstinheit)	48,50 €	44,50 €	33,00 €	26,50 €“

### Artikel III Änderung der Anlage 5c zur AVO

Die Anlage 5c zur AVO (Regelung für Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2018 (ABl. S. 375), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird nach den Worten „die §§ 1,“ die Ziffer „3,“ eingefügt.
2. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

#### „§ 2 Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt vier Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 4 werden zu den neuen §§ 3 bis 5.
4. Im neuen § 5 wird in Absatz 4 der Klammerzusatz „(§ 3 der Anlage 5a zur AVO)“ gestrichen.

### Artikel IV Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon tritt Artikel I Ziffer 5 zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 3. April 2019



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 48

### Änderung der Satzung des Förderkreises zur Unterstützung bedürftiger Pfarrhaushälterinnen in der Erzdiözese Freiburg

Der Herr Erzbischof erlässt die folgende Verordnung zur Änderung der Satzung des Förderkreises zur Unterstützung bedürftiger Pfarrhaushälterinnen in der Erzdiözese Freiburg vom 12. Juli 2012. Der Vorstand hat der Änderung der Satzung auf der Vorstandssitzung am 16. November 2018 zugestimmt.

Der Name des Förderkreises zur Unterstützung bedürftiger Pfarrhaushälterinnen in der Erzdiözese Freiburg wird in

### „Förderkreis zur Unterstützung bedürftiger Pfarrhaushälterinnen und der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen in der Erzdiözese Freiburg“

geändert.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

**§ 1:** „Der Förderkreis zur Unterstützung bedürftiger Pfarrhaushälterinnen und der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen in der Erzdiözese Freiburg ist eine unselbstständige Einrichtung des Erzbistums Freiburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und wird als dessen Sondervermögen verwaltet.“

**§ 2 Absatz 1 Satz 2:** „Daneben unterstützt der Förderkreis die berufliche Aus- und Weiterbildung der Pfarrhaushälterinnen durch Bezuschussung von Bildungsmaßnahmen der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen.“

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 22. März 2019



Erzbischof Stephan Burger

### Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 49

### Änderung des Personenstandsgesetzes im Hinblick auf das „dritte Geschlecht“

Der Bundestag hat am 18. Dezember 2018 eine Änderung des Personenstandsgesetzes beschlossen (§ 22 Absatz 3 PStG; BGBl. I S. 2635). Danach ist es künftig möglich, bei der Geburt eines Kindes, neben den Angaben „weiblich“ und „männlich“ oder „Eintrag des Personenstandes ohne eine solche Angabe“ auch die Bezeichnung „divers“ zu wählen, wenn eine Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter nicht möglich ist.

Die Kirchen erhalten die gesamten Meldedaten vom Staat. Im Gegenzug müssen die Kirchen die übermittelten Daten schützen, wie der Staat es tut. Außerdem sind sie verpflichtet, die Personenstandsdaten eins zu eins bei sich in den Erfassungssystemen abzubilden. Wird künftig also das „dritte Geschlecht“ übermittelt, werden die Kirchen dies bei sich so eintragen müssen. Eine Aussage über die Lehre der Kirche wird damit nicht getroffen.

Es ergeht folgende **Instruktion**:

## 1. Kirchenbücher und Bescheinigungen über Amtshandlungen

### 1.1 Taufbuch und Taufzeugnis

Hiermit wird festgesetzt, dass in den Formularen für die Anmeldung einer (Kinder-)Taufe sowie in den Formularen zur Mitteilung einer gespendeten Taufe sowie für Taufzeugnisse hinter dem Namen des Täuflings – oder künftig in einem eigenen Feld – eine Angabe über das Geschlecht vorgenommen werden muss. Hierbei wird das auf der Geburtsurkunde oder der sonstigen staatlichen Urkunde ausgewiesene Geschlecht aufgeführt. Hierbei können die Abkürzungen „w“ für „weiblich“, „m“ für „männlich“ und „d“ für „divers“ verwendet werden; wird kein Geschlecht übermittelt, ist ein Strich „-“ einzutragen.

Um die alten Taufbücher weiterhin nutzen zu können, wird angeordnet, dass das Geschlecht im Taufbuch hinter dem Namen des Täuflings anzuführen ist; die elektronischen Register bei der Kirchlichen Meldestelle werden ein Feld für das Geschlecht erhalten.

### 1.2 Bücher und Verzeichnisse für andere Sakramente und Amtshandlungen

Die Anordnungen unter 1.1 gelten analog für Anträge auf Spendung der Erwachsenentaufe oder des Firmsakramentes, für Anträge auf Rekonziliation (Wiederaufnahme) und Konversion (Übertritt) sowie für die Meldungen der vollzogenen (sakramentalen) Amtshandlungen und für Bescheinigungen oder Zeugnisse darüber.

### 1.3 Geschlechtsänderungen nach der Taufe

Es bleibt dabei, dass eine **nach der Taufe** erfolgte Geschlechtsänderung und ggf. auch eine Änderung des Vornamens unter Angabe der entsprechenden staatlich-rechtlichen Verfügungen im Taufbuch in der Anmerkungsspalte zu notieren ist (vgl. ABl. 2002, S. 425).

## 2. Stellenausschreibungen

Stellen sind geschlechtsneutral auszuschreiben (z. B.: „Stelle im Sekretariat“ statt „Sekretärin/Sekretär“). Geht das nicht, etwa weil es sprachlich zu schwerfällig ist, so muss aus dem Ausschreibungstext klar hervorgehen, dass das in der Ausschreibung verwendete grammatikalische Geschlecht **keine** Aussage über das natürliche Geschlecht der gesuchten Person trifft. Dies geschieht durch den Zusatz „(w/m/d)“.

Die vorstehende Instruktion tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft.

*Msgr. Dr. Axel Mehlmann*  
Generalvikar

Nr. 50

## Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis

*„Lernen ist Leben – Unterstützen Sie Bildungsarbeit im Osten Europas!“*

Renovabis fördert seit seiner Gründung Projekte, die Bildung für jede Altersgruppe und in einem ganzheitlichen Sinne unterstützen. Dazu gehören auch religiöse Bildung und die Vermittlung von Werten. So verstanden fördert Bildung Respekt, Toleranz, Solidarität und Mitgefühl und hilft dem Einzelnen dabei, verantwortlich für sich und andere zu handeln.

*Ab Montag, 13. Mai 2019 (Beginn der Aktionszeit)*

Aushang der Renovabis-Plakate, Verteilung der Spendenbütteln an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

*Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 1./2. Juni 2019*

Bekanntgabe des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.

*Samstag und Pfingstsonntag, 8./9. Juni 2019*

Bekanntmachung des Spendenzwecks und Kollekte in allen Gottesdiensten.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Tel.: (0 81 61) 53 09 - 49, [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de).

Hinweise zur Weiterleitung der Kollektengelder an die Erzdiözese finden Sie im Kollektenplan (Amtsblatt Nr. 23/2018). Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen wird auf das Amtsblatt Nr. 1/2014 und auf das Formblatt „Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen“ im Programm „Kefas“ der Meldestelle unter der Rubrik „Weitere Formulare“ verwiesen.

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese Freiburg abzuführen.

Nr. 51

## Ferienvertretung durch Priester aus anderen Ländern im Sommer 2019

Wie in jedem Jahr werden sich wieder zahlreiche Priester aus anderen Ländern beim Erzbischöflichen Ordinariat für die Zeit der Sommermonate um Vertretungsstellen bewerben. Es handelt sich hierbei z. B. um indische und afrikanische Geistliche, die weiterführende Studien in Rom oder

anderen europäischen Universitätsstädten absolvieren oder direkt aus dem Heimatland anreisen, sowie um Priester aus osteuropäischen Ländern (z. B. Polen), die direkt aus ihrer Heimat anreisen.

Seelsorger des Erzbistums Freiburg, denen eine örtliche Regelung der Ferienvertretung nicht möglich ist und die an der Vermittlung eines ausländischen Priesters interessiert sind, werden gebeten, dem Erzbischöflichen Ordinariat, Hauptabteilung 2, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, [ferienvertretung@ordinariat-freiburg.de](mailto:ferienvertretung@ordinariat-freiburg.de), den gewünschten Vertretungszeitraum bis spätestens **30. April 2019** mitzuteilen. Es empfiehlt sich, einen oder mehrere Kalendermonate anzugeben, da die ausländischen Geistlichen ihre Hilfe meist kalendermonatsweise anbieten und sich entsprechende Terminwünsche daher am ehesten berücksichtigen lassen. Die Dauer der Aushilfe sollte nicht weniger als vier Wochen umfassen. Außerdem wird um Mitteilung gebeten, wo der Ferienvertreter Unterkunft erhalten wird.

Wenn im Einzelfall der Pfarrer selbst einen ihm bekannten ausländischen Priester für die Übernahme einer Ferienvertretung vorschlägt, ist dies ebenfalls bis spätestens **30. April 2019** mitzuteilen. Anzugeben sind Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnadresse, E-Mail-Account, Reisepass-Nr., Datum der Priesterweihe und Diözese, bisherige und aktuelle pastorale Tätigkeit des Ferienvertreters sowie der vorgesehene Zeitraum für die Vertretung.

Eine Voraussetzung für einen Einsatz als Ferienvertreter ist der „Letter of good standing“ (d. h. eine Unbedenklichkeitserklärung), der nach Beschluss der deutschen Bischofskonferenz von allen auswärtigen Priestern vor einem Einsatz in der Seelsorge verlangt werden muss. Dieser „Letter of good standing“ ersetzt das Erweiterte Führungszeugnis, das nur Personen mit einem ständigen Wohnsitz in Deutschland erhalten können. Der „Letter of good standing“ ist jährlich erneut vorzulegen. Ebenfalls in Absprache mit allen deutschen Bischöfen ist von jedem Ferienvertreter zusätzlich eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Die entsprechenden Formulare können unter E-Mail: [ferienvertretung@ordinariat-freiburg.de](mailto:ferienvertretung@ordinariat-freiburg.de) angefordert werden.

Die Vermittlung einer Ferienvertretung kann vom Erzbischöflichen Ordinariat erst bearbeitet werden, wenn zum Ferienvertreter die unterschriebene Unbedenklichkeits- sowie Selbstverpflichtungserklärung vorliegen.

Bei der Tätigkeit als Ferienvertretung handelt es sich um ein **abhängiges Beschäftigungsverhältnis** im Sinne der deutschen Sozialversicherung, weshalb die Vergütung der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht unterliegt. Die **Anstellungsträgerschaft** der Ferienaushilfe liegt **ab dem 1. März 2019 beim Erzbistum Freiburg**. Ab dem 1. März 2019 erfolgt die einheitliche Abrechnung und Abwicklung der Ferienvertretung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Für die Dauer der Ferienvertretung erhält die Ferienaushilfe eine Vergütung in Höhe von monatlich brutto 860,00 € zuzüglich für Verpflegung monatlich brutto 240,00 €. Des Weiteren kann die Ferienaushilfe einen Zuschuss zu den Reisekosten in Höhe von höchstens 300,00 € erhalten.

Die Zahlung der Vergütung einschließlich des Anteils für Verpflegung sowie ein Zuschuss zu den Reisekosten erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung 7, im Nachhinein, d. h. nach Erbringen der Arbeitsleistung und nur auf ein auf den Namen des Ferienvertreters bestehendes Bankkonto. Die Überweisung ist an den allgemeinen Auszahlungszeitpunkt der Bezüge für Priester geknüpft. Die Ferienaushilfe erhält kein Bargeld.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ferienaushilfe während des Zeitraumes der Ferienvertretung für die Bestreitung des Lebensunterhaltes eigens Sorge tragen muss.

Der Ferienvertreter ist verpflichtet, sich selbst bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** seiner Wahl in Deutschland zur Krankenversicherung anzumelden. Hierzu erhält der Ferienvertreter mit der Zusage zur Ferienvertretung entsprechende Unterstützung durch ein Informationsschreiben der Hauptabteilung 2.

Diese Verfahrensweise gilt für ausländische Diözesanpriester und auch für ausländische Ordenspriester sowie für Ferienvertretungen in ausländischen Missionen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird sich bemühen, jedem Seelsorger, der an der Ferienvertretung durch einen ausländischen Priester interessiert ist, eine solche Aushilfe zu vermitteln. Ob dies wieder möglich sein wird, hängt vor allem von der Anzahl der für die betreffenden Zeiten tatsächlich zur Verfügung stehenden Geistlichen aus dem Ausland ab.

Rückfragen zum Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren richten Sie bitte an das Erzbischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung 2, Pastorales Personal, [ferienvertretung@ordinariat-freiburg.de](mailto:ferienvertretung@ordinariat-freiburg.de).

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen sowie Rückfragen zur Zahlbarmachung der Vergütung richten Sie bitte an das Erzbischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung 7, Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht, [verwaltung-personalrecht@ordinariat-freiburg.de](mailto:verwaltung-personalrecht@ordinariat-freiburg.de).

Nr. 52

## Seelsorgeaushilfen in der Erzdiözese Freiburg

Ab dem 1. März 2019 erfolgt die arbeitsrechtliche und organisatorische Bearbeitung von Seelsorgeaushilfen zentral über das Erzbischöfliche Ordinariat.

Die Vergütungssätze richten sich nach den Richtsätzen für die Vergütung von Seelsorgeaushilfen (ABl. 3/1990, S. 309, zuletzt geändert in ABl. 21/2001, S. 95).

Bitte senden Sie den Nachweis über eine Seelsorgeaushilfe an das Erzbischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung 2, Herrn Thomas Klitsche, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg; für die Missionen anderer Muttersprachen an die Hauptabteilung 5, Sr. Theresita, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt sodann durch Hauptabteilung 7 mit der Bezügeüberweisung. Die Überweisung ist daher an den allgemeinen Auszahlungszeitpunkt der Bezüge für Priester geknüpft. Diese Verfahrensweise gilt für Diözesanpriester und Ordenspriester.

Bei Rückfragen zu den Richtsätzen für die Vergütung von Seelsorgeaushilfen wenden Sie sich bitte an das Erzbischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung 2, Herrn Thomas Klitsche, thomas.klitsche@ordinariat-freiburg.de.

Rückfragen zur Zahlung der Vergütung richten Sie bitte an die/den jeweils zuständige/zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter der Bezügeabrechnung in Hauptabteilung 7. Der Ansprechpartner kann der Information zur Bezügeabrechnung entnommen werden.

Nr. 53

## Informations- und Begegnungstage im Priesterseminar

„Priester werden?!“

Die Diözesanstelle Berufe der Kirche und das Priesterseminar (Collegium Borromaeum) laden zu Informationstagen ein. Diese bieten die Möglichkeit, die Verantwortlichen und die Studenten des Priesterseminars kennen zu lernen, Informationen über die Ausbildung zum Priester in der Erzdiözese Freiburg zu erhalten, an Gebetszeiten und der Priesterweihe teilzunehmen und sich über Fragen der Berufung, der Lebensform und des geistlichen Lebens auszutauschen.

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren. Einladungen zur Weitergabe wurden bereits allen Pfarrämtern zugesandt.

Termin: 11. bis 12. Mai 2019

Ort: Priesterseminar (Collegium Borromaeum)  
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

Informationen/Kontakt: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, [www.berufe-der-kirche-freiburg.de](http://www.berufe-der-kirche-freiburg.de).

Nr. 54

## Kindertageseinrichtungen und Familienzentren: familienorientiert pastoral begleiten – Studientage

Zielgruppe: Ansprechpersonen aus den Seelsorgeteams, die Kindertageseinrichtungen begleiten und Verantwortung für deren Vernetzung mit der Gemeindepastoral tragen

Termine/Orte: 4. Juni 2019, 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr,  
in Rastatt

6. Juni 2019, 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr,  
in Freiburg

Leitung: Barbara Remmlinger, Leiterin Referat Kindertageseinrichtungen und frühkindliche Bildung, Erzbischöfliches Ordinariat

Inhalte:

- Wie kann pastorale Begleitung Familienorientierung unterstützen? Qualitätsanforderungen, Grundlagen und Praxisanregungen.
- Erfahrungen und Bedarfe für die pastorale Begleitung von Familienzentren.
- Arbeitsgruppen mit Umsetzungsideen und Materialien: Projekt „Kleine Menschen, große Fragen“ – Begleitung von Familienzentren – Rolle/Aufgabe von pastoralen Ansprechpersonen in der familienorientierten Arbeit.
- Aktuelle Themen im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen.
- Vernetzung und Austausch.

Kooperation bzw. Referentinnen:

Christina Fehrenbach, Regina Köhler und Eva-Maria Ertl, Referentinnen Pastorale Begleitung von Kindertageseinrichtungen im Referat Kindertageseinrichtungen und frühkindliche Bildung/Mittlere Ebene

Heike Helmchen-Menke, Referentin für Elementarpädagogik, Institut für Religionspädagogik

Bernd Pantenburg, Fachberater im Referat Tageseinrichtungen für Kinder, Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

Eva Rüdiger, Leiterin Familienzentrum Karlsruhe Allerheiligen und Peter Bitsch, Pastorale Ansprechperson und Dekanatsreferent Karlsruhe

Es entstehen keine Teilnahmekosten. Die Fahrtkosten sind von der entsprechenden Kirchengemeinde zu tragen.

Anmeldungen bis 10. Mai 2019 an das Erzbischöfliche Ordinariat, Sekretariat der Hauptabteilung 3 - Bildung, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 80, [bildung@ordinariat-freiburg.de](mailto:bildung@ordinariat-freiburg.de).

## Amtsblatt

Nr. 8 · 17. April 2019

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abobl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 8 · 17. April 2019

Nr. 55

### Diözesan-Cäcilien-Verband – neue Telefonnummer

Ab sofort ist der Diözesan-Cäcilien-Verband, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, unter folgender neuer Telefonnummer erreichbar: **(07 61) 87 01 98 84**. Wir bitten um Kenntnisnahme.

### Personalmeldungen

Nr. 56

### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. Februar 2019 Herrn Pfarrer *Bernhard Metz*, Krauthem-Gommersdorf, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum *Landespolizeidekan* wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 29. März 2019 Herrn Pfarrer *Thorsten Gompper*, Hilzingen-Weiterdingen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Hegau ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 29. März 2019 Herrn Pfarrer *Michael Knaus*, Hechingen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Zollern ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 29. März 2019 Herrn Pfarrer *Erwin Schmidt*, Gengenbach, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Offenburg-Kinzigtal ernannt.

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Herrn Dekan Geistl. Rat *Dr. Mathias Trennert-Helwig*, Konstanz, mit Urkunde vom 15. Februar 2019 zum Moderator für die *Pfarrei Konstanz-Petershausen*, Dekanat Konstanz, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Diakon *Jens-Ullrich Sowa*, Konstanz, mit Urkunde vom 15. Februar 2019 mit der Ausübung der Seelsorge nach can. 517 § 2 CIC in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen*, Dekanat Konstanz, beauftragt.

### Anweisungen/Versetzungen

1. Sept. *P. Otto Mayer PA*, Karlsruhe, als Kooperator in 2018: die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Allerheiligen*, Dekanat Karlsruhe

24. Nov. *Isabelle Molz*, Freiburg, als Geistliche Leiterin 2018: des KSJ-Diözesanverbandes Freiburg

1. Jan. *P. Augustinus Johannes Hildebrandt OP*, Freiburg, als Priesterlicher Mitarbeiter in der *Freiburger City-Pastoral* (insbesondere c-punkt), Dekanat Freiburg

*P. Rainer Klostermann OP*, Konstanz, als Priesterlicher Mitarbeiter in der *Polizeiseelsorge* der Erzdiözese Freiburg

1. März: Geistlicher Religionslehrer *Sebastian Feuerstein*, Sandhausen, zusätzlich als *Dekanatsjugendseelsorger* im Dekanat Heidelberg-Weinheim

Klinikpfarrer *Andreas Kluger*, Mosbach, als *Klinikseelsorger* am Krankenhaus Mosbach und als Priesterlicher Mitarbeiter im Dekanat Mosbach-Buchen

1. April: Vikar *P. Loice Neelankavil CMI*, Neunkirchen, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Achertal St. Nikolaus*, Dekanat Acher-Renchtal

1. Sept.: Diakon *Markus Essig*, Freiburg, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Freiburg-Wiehre-Günterstal*, Dekanat Freiburg